Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach in Zschoppach, Dürrweitzschen, Leipnitz, Bockelwitz, Sitten und Polditz vom 08.06.2021

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABI. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe in Zschoppach, Dürrweitzschen, Leipnitz, Bockelwitz, Sitten und Polditz am 08.06.2021 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30.06. des Jahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres	275,00 €
	(Ruhezeit 10 Jahre)	
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres	550,00 €
	(Ruhezeit 20 Jahre)	

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 2.1.1 2.1.2	für Sargbestattungen Einzelstelle Doppelstelle	650,00 € 1.300,00 €
2.2 2.2.1 2.2.2	für Urnenbeisetzungen Einzelstelle für zwei Urnen Doppelstelle	650,00 € 1.300,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 2.1.1	32,50 €
	nach 2.1.2	65,00 €
	nach 2.2.1	32,50 €
	nach 2.2.2	65,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene unter 2 Jahre)	200,00 €
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	500,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	320,00 €
1.4	Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger	nach § 8

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Urnenumbettungen	auf	demselhen	Friedhof
٠.	Offichambellangen	auı	Gemeenen	I MEGITO

doppelte Beisetzungsgebühr

2. Urnenaus-/einbettung bei Überführung

einfache Beisetzungsgebühr

3. Umbettung von Sargbestattungen

Berechnung nach § 8 der Gebührenordnung

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der kommunalen Leichenhalle/Feierhalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der kommunalen Leichenhalle pro	
	Benutzung	
	Bockelwitz, Polditz	50,00 €
	Sitten	30,00 €
2.	Hallendekoration	12,50 €

VI. Gebühren für Urnengemeinschaftsanlage

Die Gebühren enthalten die Kosten für Bestattung, Namensnennung, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

	Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.900,00 €
В.	Verwaltungsgebühren	
1	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2,	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	30,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden Gültigkeit für 3 Jahre	30,00 €
4,,	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	2,50 €
6.	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 €
7,	Verwaltungsgebühr bei Ausrichtung einer Feier ohne Bestattung	35,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Grimma und Leisnig sowie auf der Website der Kirchgemeinde www.kirche-zschoppach.de.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev.-Luth. Pfarramt Zschoppach, Zur Kirche 1, 04668 Grimma.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen der Kirchgemeinden Zschoppach-Dürrweitzschen-Leipnitz, Bockelwitz-Sitten und Polditz vom 16.06.2015 außer Kraft.

Zschoppach, den 08.06.2021



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach

A (Vorsitzender)	h	(Mitglied	1)
------------------	---	-----------	----

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 16, 419, 2021

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

